



- 1. Liefert eine Suchmaschine als Treffer lediglich einzelne sog. „Snippets“, d.h. Textanrisse oder bloße Überschriften, die im Zusammenhang nicht als sinnhaftes Ganzes erscheinen, handelt es sich nicht um eine inhaltliche Aussage, die das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen kann.**
- 2. Der durchschnittliche Nutzer einer Suchmaschine weiß, dass Snippet-Suchergebnisse nicht auf der intellektuellen Leistung von Menschen beruhen, sondern aufgrund eines automatisierten Vorgangs zustande kommen.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Im Namen des Volkes

Tenor:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 29. Mai 2008 - 17 O 287/07 - wird zurückgewiesen.
 2. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- Streitwert des Berufungsverfahrens: bis 6.000,- EUR.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestands wird nach §§ 540 Abs 2, 313a Abs 1 Satz 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg.

1. Das vom Kläger beanstandete Suchmaschinenergebnis lautet wie folgt:

“[PDF] stoned again

Dateiformat: PDF/Adobe Acrobat – HTML-Version

Dr. H. Z. war beruflich Flugzeugpilot, dann Richter... und heute widmet er sich ganz dem Bereich der Spiritualität, Heilen-www.aidshilfe-s.de/pdf/rainbow/AHS_R8_Nr.48_Teil2.pdf - Ähnliche Seiten “

2. Zutreffend hat das Landgericht festgestellt, dass es im konkreten Fall an der Verbreitung einer persönlichkeitsrechtsverletzenden Aussage fehlt, so dass offen bleiben kann, ob die Beklagte (auch dann) als Störerin anzusehen ist, wenn sie, wie vorliegend, erst zu einem Zeitpunkt auf ein angeblich ehrverletzendes Suchergebnis hingewiesen wird, zu dem dieses bei Nutzung der von ihr betriebenen Suchmaschine nicht mehr entstehen konnte.
3. Es kann vorliegend weiter offen bleiben, ob der Text einer Suchmaschinenfundstelle eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts eines (dort genannten) Dritten darstellen kann (so auch Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 20.02.2007, Az. 7 U 126/06; OLG Nürnberg, Beschluss v. 22.06.2008, Az. 3 W 1128/08).
4. Der vom Kläger konkret beanstandete Text des Suchmaschinenergebnisses stellt keine derartige Rechtsverletzung dar, so dass die Beklagte weder als Äußernde oder Verbreiterin noch als Störerin

auf Unterlassung nach den §§ 823 Abs 1 BGB, 1004 Abs. 1 analog BGB i. V. m. Art 1 GG haftet.

a) Der durchschnittliche Nutzer einer Suchmaschine, wie der von der Beklagten betriebenen, weiß, dass die Suchergebnisse nicht auf der intellektuellen Leistung von Menschen beruhen, sondern aufgrund eines automatisierten Vorgangs zustande kommen. Auch weiß er, dass eine Suchmaschine die gefundene Seite ohne menschliche Einwirkung nach darin vorkommenden Begriffen erfasst, registriert und bei Aufruf darin vorhandener Begriffe deren Internetadresse zusammen mit einzelnen Textteilen anzeigt (Hanseatisches Oberlandesgericht, a.a.O., Tz. 10, Juris). Mit dem Suchergebnis verbindet sich für den Nutzer jedenfalls dann keine inhaltliche Aussage, wenn darin nicht ganze Sätze der gefundenen Seite, sondern lediglich einzelne Worte als „Schnipsel“ („Snippets“) aufgeführt werden (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, a.a.O.).

b) Diese einzelnen Worte oder Satzteile sind für den Nutzer auch dahingehend erkennbar, dass sie nicht im Zusammenhang mit den weiteren „Schnipseln“ als ein sinnhaftes Ganzes erscheinen, sondern als Aneinanderreihung von „automatisch“ gefundenen „Schnipseln“. Dies ergibt sich daraus, dass zwischen der ersten Zeile ([pdf] stoned again) und der dritten Zeile (Dr. H. Z....) eine Zeile (Dateiformat....) steht, die für den durchschnittlichen Nutzer erkennbar keinen Informationsgehalt bzgl. des Klägers hat. Auch die letzte Zeile (www.aidshilfe.....) enthält keine Information über den Kläger direkt, sondern allenfalls einen Hinweis für den Nutzer, dass er unter dieser Internetadresse näheres erfahren könnte.

Eine Aussage enthält nur der Satz „Dr. H. Z. war beruflich Flugzeugpilot, dann Richter ...“. Keine Aussage enthält jedoch die Überschrift „stoned again“ im Zusammenhang mit dem eben genannten Satz. Für den Nutzer bleibt offen, ob es insoweit überhaupt einen Bezug gibt und wenn ja, welchen.

5. Auch wenn eine von mehreren Deutungsmöglichkeiten (sofern -wie nicht- eine Deutung als eröffnet betrachtet wird) geeignet wäre, das Persönlichkeitsrecht des Klägers zu verletzen, hätte dies nicht den geltend gemachten Unterlassungsanspruch zur Folge.

a) Bei unterstellter Verletzungshandlung und unterstelltem Verletzungserfolg fehlte es jedenfalls an der Widerrechtlichkeit. Bei der vorliegend (möglicherweise) tangierten Privat- und/oder Sozialsphäre des Klägers ist im Rahmen der Prüfung der Widerrechtlichkeit eine Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen. Hierbei sind auf Seiten des Verletzten insbesondere die Schwere des Eingriffs und seine Folgen zu berücksichtigen, während auf der Seite des „Schädigers“ sein Motiv und der Zweck des Eingriffs zu beachten sind (BGH NJW 2005, 2766, 2770; BGH NJW 2005, 592; BGH 36, 77, 82; BGH NJW 1978, 1797).

b) Eine Abwägung der Schwere des (unterstellten) Eingriffs und seiner Folgen auf Seiten des Klägers ergibt, dass es sich um einen leichten Eingriff handelt, der nur stattfindet, wenn eine von mehreren Deutungsmöglichkeiten zu seinen „Ungunsten“ zur Anwendung gelangt; Folgen des Eingriffs sind nicht bekannt und auch kaum vorstellbar.

Auf Seiten der Beklagten ist zu sehen, dass der (unterstellte) Eingriff das Ergebnis eines ausschließlich technischen, automatisierten Vorgangs ist, so dass es an jeglichem Motiv, Zweck oder auch Nutzen fehlt. Andererseits ist unter dem Prüfungspunkt des „Zwecks“ zu sehen, dass der Betrieb einer Suchmaschine anders als ausschließlich automatisiert nicht denkbar ist und der Einsatz von Suchmaschinen an sich für eine sinnvolle Nutzung des Internet unabdingbar ist (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, a.a.O., Tz. 13, Juris; BGH NJW 2003, 3406 ff.).

c) Im Ergebnis führt diese Abwägung dazu, dass es bei allenfalls geringfügigem Eingriff und keinen oder kaum vorhandenen Folgen einerseits und dem vollständigen Fehlen von belastenden Kriterien beim sozialadäquaten Betrieb einer für eine die Allgemeinheit nützlichen (Such-)Maschine an der Widerrechtlichkeit fehlt.

6. Da es schon am Tatbestand, zumindest aber an der Rechtswidrigkeit einer Persönlichkeitsrechtsverletzung mangelt, scheidet nicht nur eine Haftung der Beklagten als Äußernde oder Verbreiterin einer derartigen Aussage, sondern auch ein Anspruch gegen die Beklagte als Störerin. Denn die Störerhaftung nach den §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 analog setzt zwar kein Verschulden, jedoch einen rechtswidrigen Zustand voraus (BGH NJW-RR 03, 953; hieran fehlt es, wie soeben dargelegt).

7. Es kann damit offen bleiben, ob im Falle einer rechtswidrigen Persönlichkeitsrechtsverletzung in

der Form eines Suchergebnisses einer Internetsuchmaschine eine Pflicht zur Beseitigung oder, darüber hinaus, eine Verpflichtung zur Ergreifung von Vorsorgemaßnahmen besteht, mit dem Ziel, derartige Verletzungen für die Zukunft zu vermeiden.

Da es an einer Persönlichkeitsrechtsverletzung fehlt, bedarf es auch keiner Entscheidung drüber, ob eine Verpflichtung der Beklagten bestand, ihre Nutzer im Allgemeinen darauf hinzuweisen, dass Suchmaschinenergebnisse möglicherweise persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalt haben könnten.

II.

Die Berufung ist aufgrund dessen mit der Kostenfolge des § 97 Abs 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr 11, 713 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs 2 Satz 1 ZPO liegen nicht vor. Die Entscheidung beruht, in Übereinstimmung mit den genannten Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg und des Oberlandesgerichts Nürnberg (anderslautende obergerichtliche Entscheidungen sind nicht bekannt), nicht darauf, dass die Möglichkeit einer Persönlichkeitsrechtsverletzung durch den Inhalt des Ergebnisses einer Suchmaschinensuche im Internet abgelehnt würde, sondern auf der Prüfung (und Ablehnung) des Vorliegens einer Persönlichkeitsrechtsverletzung im konkreten Einzelfall.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die Stuttgarter Gerichte hatten sich mit einem gleichermaßen für das österreichische Recht bemerkenswerten Ausgangsfall zu befassen: Das folgende Suchmaschinenergebnis von Google® wurde von dem darin mit seinem Namen Genannten als gegen sein Persönlichkeitsrecht iS des § 823 dBGB verstoßend beanstandet:

„[PDF] stoned again

Dateiformat: PDF/Adobe Acrobat – HTML-Version

Dr. H. Z. war beruflich Flugzeugpilot, dann Richter ... und heute widmet er sich ganz dem Bereich der Spiritualität, Heilen - www.aidshilfe-s.de/pdf/rainbow/AHS_R8_Nr.48_Teil2.pdf - Ähnliche Seiten“

Den Betroffenen störte neben der gefundenen Website auch die Tatsache, dass über die Suchmaschinentreffer noch nach Monaten ein ehrenbeleidigender Inhalt zumindest zusammen gekürzt abrufbar war. Dr. H. Z. klagte gestützt u.a. auf sein Namensrecht den Suchmaschinenbetreiber auf Unterlassung und Beseitigung.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Mit rechtskräftigem Urteil bestätigte das OLG Stuttgart die Klagsabweisung der Unterinstanz. Die Gerichte stimmten darin überein, dass der durchschnittliche Nutzer einer Suchmaschine wüsste, die Suchergebnisse beruhten nicht auf der intellektuellen Leistung von Menschen, sondern kämen aufgrund eines automatisierten, technischen Vorgangs zustande. Die Suchmaschine erfasste die gefundene Website nach den dort auftretenden Begriffen und zeigte bei Aufruf die einschlägige URL mit einzelnen, letztlich stichprobenartig und damit zufällig angeordneten Textteilen an. Mit dem Suchergebnis verband sich für den Nutzer jedenfalls dann keine inhaltliche Aussage, wenn nicht ganze Sätze der gefundenen Webseite, sondern lediglich einzelne Wort- oder Satzteile als „Schnipsel“ („Snippets“) aufgeführt würden. Der Nutzer konnte im gegenständlichen Fall erkennen, dass die einzelnen Wörter oder Satzteile nicht als sinnhaftes Ganzes erschienen, sondern als Aneinanderreihung von „automatisch gefundenen Schnipseln“. Demzufolge stünde der Hinweis auf die genannte Person erkennbar mit den anderen Überschriften nicht im Zusammenhang und hätte

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

somit in Bezug auf sie keinen Informationsgehalt. Damit fehlte es bereits an einem relevanten Bedeutungsgehalt, der allenfalls eine Persönlichkeitsrechtsverletzung herbeiführen könnte.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Das vorliegende Urteil überzeugt in Ergebnis und Begründung.

Bemerkenswert erscheinen die obiter dicta gemachten Aussagen der Stuttgarter Richter zu einem allfälligen Bedeutungsgehalt der Überschrift „stoned again“ (sinngemäß übersetzt: „schon wieder bekifft“). Selbst wenn man darin eine in einer Deutungsmöglichkeit liegende Verletzungshandlung unterstelle, fehlt es an der Rechtswidrigkeit. Bei der (verfassungsrechtlich) gebotenen Güter- und Interessenabwägung¹ der Schwere des (unterstellten) Eingriffs und seiner Folgen ergibt sich nämlich, dass es sich nur um einen leichten Eingriff handelt, dessen Folgen weder bekannt noch vorstellbar sind. Darüber hinaus ist zugunsten des Suchmaschinenbetreibers zu berücksichtigen, dass der (unterstellte) Eingriff das Ergebnis eines ausschließlich technischen, automatisierten Vorgangs war, so dass es auf seiner Seite an jeglichem Motiv, Zweck oder Nutzen fehlt.

Die vorliegende Entscheidung reiht sich in die bisher äußerst spärliche Rsp deutscher Instanzgerichte zur (Störer-)Haftung der Suchmaschinen für bestimmte Suchergebnisse ein.² Dabei wird das Bestreben der deutschen Richter deutlich, den automatisierten Betrieb einer Suchmaschine, deren Einsatz für eine sinnvolle Nutzung des Internets unabdingbar zu sein scheint, haftungsmäßig zu privilegieren.³

Der österreichische Gesetzgeber hat diese Wertungen 2002 bereits positiviert: Nach § 14 ECG⁴ ist ein Diensteanbieter, der Nutzern eine Suchmaschine oder andere elektronische Hilfsmittel zum Suchen nach fremden Informationen bereitstellt, für die abgefragten Informationen nicht verantwortlich, sofern er die Übermittlung der abgefragten Informationen nicht veranlasst, den Empfänger der abgefragten Informationen nicht auswählt und die abgefragten Informationen weder auswählt noch verändert. Nach einem Teil der österreichischen Lehre⁵ ist der Ausschluss der Verantwortlichkeit, den § 14 ECG vorsieht, im Sinne eines generellen Haftungsausschlusses zu verstehen, der nicht nur Schadenersatz-, sondern auch Unterlassungsansprüche erfasst.

Die allfällige Verletzung des Persönlichkeitsrechts (hier: der Namensanonymität und Ehre) ist gegenüber der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit abzuwägen. Selbst dann, wenn man aufgrund der Mehrdeutigkeit des Sinnzusammenhangs einen persönlichkeitsrechtsverletzenden Aussagegehalt zu Lasten eines Betroffenen unterstellen würde,⁶ würde dies mE nicht zwangsläufig zur Rechtswidrigkeit und damit zu einem Unterlassungsanspruch führen. Lediglich im im Fall einer auch für einen juristischen Laien eindeutig herabsetzenden Äußerung im Text der Suchmaschine bestünde eine Pflicht zur Beseitigung oder zur Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen.

IV. Zusammenfassung

Nach Ansicht deutscher Gerichte wissen durchschnittliche Nutzer von Suchmaschinen, dass die Suchergebnisse von Suchmaschinen nicht auf der intellektuellen Leistung von Menschen beruhen, sondern aufgrund eines automatisierten Vorgangs zustande kommen. Die Nutzer wissen auch, dass eine Suchmaschine die gefundene Seite ohne menschliche Einwirkung nach darin vorkommenden Begriffen erfasst, registriert und bei Aufruf darin vorhandener Begriffe deren Internetadresse zusammen mit einzelnen Textteilen anzeigt. Mit dem Suchergebnis verbindet sich für den Nutzer

1 St Rsp des BGH NJW 2005, 2766, 2770; NJW 2005, 592; BGHZ 36, 77, 82; NJW 1978, 1797.

2 Vgl. OLG Hamburg 20.2.2007, 7 U 126/06 – *Snippets I*, CR 2007, 330; OLG Nürnberg 22.6.2008, 3 W 1128/08 – *Snippets II*, nv; dazu *Schuster*, Die Störerhaftung von Suchmaschinenbetreibern bei Textausschnitten [„Snippets“], CR 2007, 443.

3 Vgl. auch BGH 17.7.2003, I ZR 259/00 – *Paperboy*, NJW 2003, 3406 zur „Zweckargumentation“ bei der Hyperlinkhaftung.

4 BGBI I 152/2001.

5 *Strasser*, § 14 ECG – Paradies auf Erden für Napster & Co? *ecolex* 2002, 241.

6 Vgl. zum Meinungsstand instruktiv *Korn*, Die Unklarheitenregel – das unbekannte Wesen? MR 2007, 355 mwN.

jedenfalls dann keine inhaltliche Aussage, wenn darin nicht ganze Sätze der gefundenen Seite, sondern lediglich einzelne Worte als "Schnipsel" (sog. „Snippets“) aufgeführt werden. Eine Haftung für einen allfälligen persönlichkeitsverletzenden Inhalt scheidet bei derartigen Snippets aus.